



Muss ich als Betriebsrat Schulungen besuchen?

- Der § 37 beschreibt die Notwendigkeit von Wissen für das Betriebsratsgremium. Wenn ein Betriebsrat nicht über das notwendige Wissen zur Teilnahme am Mitbestimmungsprozess des Betriebsratsgremiums verfügt, kann das Gremium von ihm verlangen, dass er sich das Wissen verfügbar macht.
  - In Ausnahmefällen (wenn der Betriebsrat dazu in der Lage ist) kann er das auch im Selbststudium.
  - Kommt es (das Betriebsratsmitglied) der Aufforderung durch das Gremium nicht nach, führt dies zu einer groben Pflichtverletzung durch das Betriebsratsmitglied wegen Untätigkeit nach §23 BetrVG.
  - Das Gremium, der Arbeitgeber, ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft können beim Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Betriebsrat beantragen.
  - Das Arbeitsgericht prüft dann, ob im Einzelfall eine grobe Pflichtverletzung vorgelegen hat.
  - Gleiches gilt, ebenfalls auf der Grundlage des §23 BetrVG, für das gesamte Gremium.
  - Wird eine Pflichtverletzung durch das Arbeitsgericht innerhalb des Beschlussverfahrens bestätigt, kommt es zur Neuwahl des Betriebsrates.
- 
- Schaut euch im Internet um: diese auf den ersten Blick abstrus anmutende Vorgehensweise eines Arbeitgebers wird immer häufiger als Ansatzpunkt für den Arbeitgeber, gegen seinen Betriebsrat vorzugehen, genannt.

## Gesetzesgrundlage

- Betriebsverfassungsgesetz: § 37(6) und §23 (1) + (2)

Notizen



Muss ich als Betriebsrat Schulungen besuchen?

## Wichtige Gesetze

### § 37 Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis

(1) ...

(2) Mitglieder des Betriebsrats sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es nach Umfang und Art des Betriebs zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Zum Ausgleich für Betriebsratstätigkeit, die aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Betriebsratsmitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Betriebsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Betriebsratstätigkeit wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Betriebsratsmitglieder nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung ist vor Ablauf eines Monats zu gewähren; ist dies aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich, so ist die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit zu vergüten.

(4) .....

(5) .....

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Betriebsrats erforderlich sind. Betriebsbedingte Gründe im Sinne des Absatzes 3 liegen auch vor, wenn wegen Besonderheiten der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung die Schulung des Betriebsratsmitglieds außerhalb seiner Arbeitszeit erfolgt; in diesem Fall ist der Umfang des Ausgleichsanspruchs unter Einbeziehung der Arbeitsbefreiung nach Absatz 2 pro Schultag begrenzt auf die Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. Der Betriebsrat hat bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Er hat dem Arbeitgeber die Teilnahme und die zeitliche Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen rechtzeitig bekannt zu geben. Hält der Arbeitgeber die betrieblichen Notwendigkeiten für nicht ausreichend berücksichtigt, so kann er die Einigungsstelle anrufen. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

### § 23 Verletzung gesetzlicher Pflichten

(1) Mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft können beim Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Betriebsrat oder die Auflösung des Betriebsrats wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch vom Betriebsrat beantragt werden.

(2) Wird der Betriebsrat aufgelöst, so setzt das Arbeitsgericht unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl ein. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.